

Interview mit Bürgermeisterin Ute Seifried

„Ich rechne damit, dass es im Sommer wieder leichter werden wird“

Frau Seifried, die Regierung hat beschlossen, dass die Schulen und Kitas weiter geschlossen bleiben. Was halten Sie von dieser Entscheidung?

Ich denke, dass wir wegen der immer noch hohen Zahlen in den Intensivstationen und den vielen Todesfällen jetzt noch einmal eine gemeinsame Kraftanstrengung brauchen. Deshalb halte ich die Entscheidung für richtig, mache mir aber natürlich viele Gedanken um unsere Kinder und Jugendlichen und ihre Familien.

Wie wirkt sich denn die Verlängerung auf die Kinder und ihre Eltern aus?

Kinder brauchen andere Kinder. Sie wollen die Welt entdecken, brauchen Herausforderungen, an denen sie wachsen können. Im gemeinsamen Miteinander entwickeln sie ein Selbstbild und üben ihre Rolle in einer Gemeinschaft. Das fehlt vielen zurzeit. Deshalb melden uns auch viele Eltern, dass ihre Kinder Rückschritte machen, sprachlich, moto-

risch, in ihrer gesamten Entwicklung. Eltern können das alleine nicht auffangen. Es gibt den alten Spruch, dass es ein ganzes Dorf braucht, damit ein Kind gut groß werden kann. In der heutigen Zeit ersetzen unsere Betreuungs- und Bildungseinrichtungen das, was früher eine Dorfgemeinschaft geleistet hat.

Wie sieht die aktuelle Situation in den Singener Kitas aus?

Wir haben aktuell gut 600 Kinder in der Notbetreuung. Da wir die Gruppen weiterhin nicht mischen, um die Anzahl der Kontakte möglichst gering zu halten, ist jetzt fast unser gesamtes Personal wieder an Bord.

Und in den Schulen?

In den Schulen sind 350 Schülerinnen und Schüler, die meisten davon in den Grundschulen.

Welche Eltern können denn die Notbetreuung in Anspruch nehmen? Und wo muss man sich dafür melden?



Alle Eltern, die am Arbeitsplatz unabhkömmlich sind, egal, ob sie in Präsenz oder im Homeoffice arbeiten, haben Anspruch auf die Notbetreuung. Die Eltern müssen glaubhaft versichern, dass das so ist, dann können ihre Kinder aufgenommen werden. Die Anmeldungen nehmen die Kita- und Schulleitungen an.

Wie geht es den Erzieherinnen und Erziehern in diesen schweren Zeiten? Wie kommen die mit der Situation zurecht?

Es ist eine schwierige Zeit für unsere Erzieherinnen und Erzieher. Sie lieben ihren Beruf und wären froh, wenn alle Kinder wieder kommen könnten. Und gleichzeitig sorgen sie sich natürlich, dass sie sich anstecken können. Sie können bei kleinen Kindern keinen Abstand halten und in der Kita auch keine Maske tragen, gerade die Kleinen müssen noch die Mimik ihres Gegenübers sehen. Und jetzt kommen neue Virusmutationen, die angeblich auch für Kinder ansteckender sein sollen. Das beschäftigt unsere Leute und uns als Arbeitgeber schon sehr.

Die Schulen setzen ja jetzt auf den digitalen Unterricht. Wie funktioniert das in Singener Schulen?

Wir haben nochmals zahlreiche Tablets und Laptops angeschafft, so dass auch Kinder, die kein eigenes Gerät haben, sich eines ausleihen

können. Wir treiben den Breitbandausbau weiter voran. Viele Schulen arbeiten mit der Lernplattform „Moodle“, die das Kultusministerium zur Verfügung stellt. Wir haben 2020 erstmals richtig Geld von Bund und Land für die Digitalisierung bekommen, alleine schaffen wir das ja gar nicht, denn das sind enorme Summen. Und die Systeme müssen ja auch betreut werden, das kann keine Lehrkraft wie bisher mal so nebenher machen. Auch dafür werden wir Gelder bekommen.

Letzte Frage: Was glauben Sie, wie lange werden wir wohl noch mit diesen vielen Einschränkungen leben müssen? Und wie wird danach dann ein „normales“ Leben aussehen?

Ich rechne damit, dass es im Sommer wieder leichter werden wird. Dann sind hoffentlich viele geimpft und wir können wieder mehr draußen sein. Ich weiß nicht, ob wir wieder zu allem zurückkehren werden, was vorher war. Aber bei einigen Dingen wünsche ich mir schon sehr, dass sie wieder zurückkommen.

Zwei Studiokonzerte werden verschoben

Coronabedingt müssen die beiden Studiokonzerte der Jugendmusikschule Singen verschoben werden. Das für Samstag, 13. Februar, um 19.30 Uhr im Bürgersaal des Rathauses geplante Programm „Die Mitternacht zog näher schon ...“ von Stefan Geyer (Bariton) und seiner Frau Heike-Dorothee Allardt (Klavier) mit Balladen und Romanzen in Vertonungen von Franz Schubert, Robert Schumann, Carl Loewe und Hugo Wolf findet erst am Samstag, 12. März 2022, statt. Das für Samstag, 6. März, um 19.30 Uhr vorgesehene Gastspiel des Kreisler-Streichtrios aus Wien mit Werken von Ludwig van Beethoven und Ernst von Dohnanyi im Bürgersaal des Rathauses ist auf Samstag, 27. November 2021, verschoben, so das Kulturbüro. Für beide Konzerte sind noch keine Karten verkauft worden.

Neujahrsansprache des Oberbürgermeisters jetzt im Internet

Die Ansprache von Oberbürgermeister Bernd Häusler zum neuen Jahr gibt es ab sofort virtuell im Internet. Auf der städtischen Homepage (www.singen.de), auf singenkulturpur.de und der Facebookseite von Singen kann man die Rede des Stadtoberhauptes sehen.



Räum- und Streupflicht unbedingt befolgen



Alle Jahre wieder ergeben sich Fragen zu den Regelungen über die Räum- und Streupflicht in Singen. Hier nun die wichtigsten Bestimmungen:

- Gehwege sind zu räumen und streuen; falls keine Gehwege vorhanden, müssen Flächen am Rand der Fahrbahn in einer Breite von einem Meter, in verkehrsberuhigten Bereichen von zwei Metern und in Fußgängerzonen von vier Metern geräumt und gestreut werden.

- Gehwege müssen grundsätzlich werktags bis 7 Uhr, sonn- und feiertags bis 8 Uhr, geräumt und gestreut sein.

- Verpflichtete sind die jeweiligen Grundstückseigentümer bzw. -besitzer (z.B. Pächter oder Mieter) in gesamtschuldnerischer Verantwortung. Durch geeignete Maßnahmen sind sicherzustellen, dass die ihnen obliegenden Pflichten ordnungsgemäß erfüllt werden.

- Für jedes Hausgrundstück muss ein Zugang zur Fahrbahn in einer



Breite von mindestens einem Meter geräumt werden.

- Zum Bestreuen nur abstumpfen- des Material wie Sand, Splitt oder Asche verwenden; auftauende Streumittel sind grundsätzlich verboten. Ausnahmen gelten nur bei besonderen Wetterlagen wie z.B. Eisregen, bei denen andere Möglichkeiten versagen. Weiterhin kann an steilen Zufahrten oder Treppen ebenfalls mit auftauenden Mitteln gearbeitet werden, wenn andere

Mittel keinen Erfolg bringen. Genaue ist dies alles in der Räum- und Streusatzung nachzulesen, die auf der Homepage der Stadt Singen verfügbar ist.

Übrigens: Urlaubs- oder krankheitsbedingte Abwesenheit entbindet nicht von diesen Verpflichtungen.

Verstöße gegen die städtische Satzung sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einem Bußgeld geahndet werden.

Sollten aufgrund unterbliebenen oder nicht ausreichenden Räumens und/oder Streuens Unfälle passieren, so sind die Verpflichteten zudem unter Umständen zu Schadensersatz verpflichtet.

Diese Regelungen gelten ebenso bei freiberuflich und gewerblich genutzten Objekten – auch außerhalb der Sprech- und Arbeitsstunden und an Sonn- und Feiertagen.

Für weitere Fragen zur Räum- und Streupflicht steht die Abteilung Sicherheit und Ordnung, Telefon 85-620, gerne zur Verfügung.

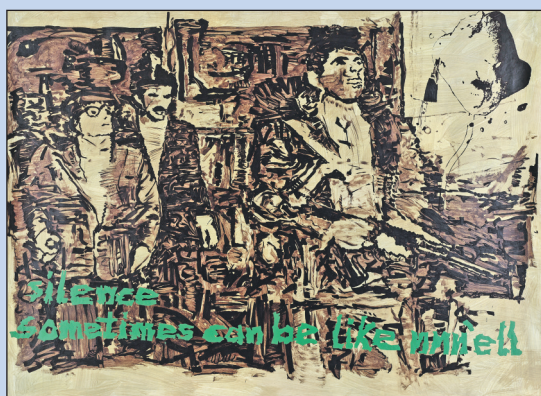


„Land unter“: Für die Mitarbeiter der kommunalen und anderer Räum- und Streudienste im Landkreis Konstanz wurden die Schneemassen zum Kraftakt im Dauereinsatz. Ihnen sowie allen Bürgerinnen und Bürgern, die in Singen und den Ortsteilen ihrer Streu- und Räumpflicht nachgekommen sind, ein herzliches Dankeschön!

Dauerleihgabe des Landes Baden-Württemberg für das Kunstmuseum Singen

Mit der Übergabe des Kunstwerkes „silence sometimes can be like...“ (2009, Dispersion auf Papier, 214 x 282 cm) von Jürgen Palmtag an das Kunstmuseum Singen fördert das Land Baden-Württemberg einmal mehr den Ausbau der Singener Kunstsammlung. Der Ankauf durch das Land und die Übergabe als Dauerleihgabe erfolgt im Rahmen des Sonderprogramms zur „Unterstützung der Kunstschaffenden in der derzeitigen existenzbedrohenden Situation“, sagt Staatssekretärin Petra Olschowski im Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg.

„Die Künstlerinnen, Künstler und Galerien haben unter den Auswirkungen der Corona-Pandemie besonders zu leiden. Deshalb freue ich mich, dass wir mit der Aufstockung der Landesmittel im Jahr 2020 einen größeren Kreis erreichen und in dieser Ausnahmesituation unterstützen können“, so Petra Olschowski bei der öffentlichen Vorstellung des Sonderprogramms am 16. November 2020 in Stuttgart. Das ausgelobte Programm, dotiert mit 100.000 Euro, kommt lebenden Künstlerinnen und Künstlern aus Baden-Württemberg zugu-



„silence sometimes can be like...“ von Jürgen Palmtag – eine Dauerleihgabe des Landes für das Kunstmuseum Singen.

te. Die Dauerleihgaben gehen ausschließlich an nichtstaatliche Museen in Baden-Württemberg, die in der Lage sind, die Leihgaben aus eigenen Mitteln konservatorisch fachgerecht zu betreuen.

Die unabhängige, jährlich wechselnde Ankaufsjury hat im November 2020 entschieden. Vierzehn Kunstwerke von vierzehn professionell tätigen Künstlerinnen und Künstlern wurden aus den eingereichten Vorschlägen ausgewählt. Bereits im Dezember 2020 gingen die Dauerleihgaben an ebenso viele kommunal getragene Museen und Galerien in Baden-Württem-

berg. Unter den berücksichtigten Museen befindet sich dieses Mal auch das Kunstmuseum Singen.

Mit der Übergabe der Dauerleihgabe unterstützt das Ministerium die langfristige Sammlungsstrategie des Singener Kunstmuseums, die im Bereich der Gegenwartskunst auf aktuelle Positionen aus der Vierländerregion Bodensee und aus dem deutschen Südwesten ausgerichtet ist.

Jürgen Palmtag (*1951), mit Werken und Ausstellungen bereits im Kunstmuseum Singen vertreten, ist als bildender Künstler und im

Feld experimenteller Sounds tätig. Das verbindende Element zwischen beiden Gattungen ist die Verwendung und der unkonventionelle Umgang mit Sprache und Schrift.

Die Dauerleihgabe „silence sometimes can be like“ zeigt die Übertragung eines Fotos mit dem chilenischen Staatschef Salvador Allende am 11. September 1973, dem Tag des Armeeputsches, auf dem Balkon des Präsidentenpalastes in einer Art Graffiti-Zeichnung. Fotografie, Hochkunst und Street Art, Bild, Wort und Zeit werden vom Künstler komplizierthaft vermengt. Kryptisch, laut, unvollendet ist das experimentelle Bild eine Art Spiegel parallel zu den Informations- und Erinnerungsfluten, die wild in unsere Alltags- und Lebenswelt einprasseln.

Palmtags Kunst steht richtungsweisend für eine jüngere Künstlergeneration, die heute ganz selbstverständlich Graffiti, Comic, Schrift, Illustration, Karikatur adaptiert und mixt.

Das Kunstmuseum Singen wird die Dauerleihgabe in einer der nächsten Sammlungsausstellungen präsentieren.

Was Klinik-Besucher jetzt beachten müssen

Für die Besucher der Akutkliniken des Gesundheitsverbunds Landkreis Konstanz (GLKN) ergeben sich kleine Änderungen beim Zutritt ins Klinikum. Die Landesregierung hat zum Schutz gegen die Ausbreitung des Coronavirus die vierte Corona-Verordnung, gültig seit 18. Januar 2021, erlassen. Diese sieht strengere Zugangsbeschränkungen vor. Für die Kliniken gilt aber weiterhin, dass der Zutritt von Besuchern und externen Personen in bestimmten Fällen zulässig ist. Voraussetzung: Besucher müssen während des Aufenthalts im Krankenhaus einen geeigneten Atemschutz (FFP2-Maske) tragen oder einen negativen Antigentest nachweisen können, der nicht älter als 48 Stunden ist.

Für die Kliniken des GLKN gilt ab sofort die Regelung, dass Besuche weiterhin in Ausnahmen nach vorheriger telefonischer Absprache mit dem behandelnden Arzt möglich sind. Die Besucher müssen aber eine geeignete FFP2-Maske tragen und diese selber mitbringen. Falls dies nicht möglich ist, kann sie gegen eine Gebühr bei der Eintrittskontrolle erworben werden. Bitte beachten: Masken mit Ausatemventil sind nicht geeignet, nur Masken ohne Ausatemventil sind zulässig und helfen mit, die Ausbreitung des Coronavirus zu verhindern.

Masken sind beispielsweise in den Apotheken erhältlich. Die Tragepflicht einer FFP2-Maske gilt auch für Patienten, die die Notaufnahmen aufsuchen oder in die Sprechstunde kommen.

„Zum Schutz der Patientinnen und Patienten und unserer Mitarbeitenden bitten wir die Besucher, die Regelungen strikt einzuhalten“, er-

klärt Bernd Sieber, Vorsitzender der Geschäftsführung. „Wir sind uns bewusst, dass die Situation für unsere Patienten und ihre Angehörigen nicht leicht ist. Wir verbieten deswegen Besuche nicht strikt, sondern machen sie möglich“, betont er mit Nachdruck.

Ausnahmen gibt es für die Begleitung durch den Partner bei einer Geburt, die Besuche von Eltern bei ihren minderjährigen Kindern oder die Besuche bei schwer kranken, sterbenden oder demenzen Patienten.

Wo immer medizinische, soziale oder palliativmedizinische Gründe dies erfordern, dürfen Angehörige nach vorheriger Absprache die Patienten weiterhin besuchen.

Öffentliche Bekanntmachung

Bebauungsplan und Örtliche Bauvorschriften „Scheffelareal“ (Aufhebung der Bauabwägungspläne „Blatt I“ rechtskräftig seit 13. März 1923, „Blatt II“ rechtskräftig seit 10. März 1936, „Vergnügungsstätten in der Innenstadt“ rechtskräftig seit 24. März 2007, „Bahnhofplatz“ rechtskräftig seit 24. September 1958, „Altes Dorf Singen“ rechtskräftig seit 30. März 1908 und „Hauptstraße“ rechtskräftig seit 18. März 1967, jeweils in Teilbereichen)

Erneute Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 2 BauGB in Verbindung mit § 4a BauGB

In der Sitzung am 9. April 2019 hat der Gemeinderat der Stadt Singen dem Entwurf des Bebauungsplanes und der Örtlichen Bauvorschriften „Scheffelareal“ zugestimmt und die Verwaltung beauftragt, die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3(2) BauGB durchzuführen. Die Beteiligung der Öffentlichkeit wurde vom 19. Juni 2019 bis 22. Juli 2019 durchgeführt. Aus der weiteren konkretisierten Planung ergaben sich kleinere Planänderungen, weswegen der Gemeinderat daher am 15. Dezember 2020 in öffentlicher Sitzung beschlossen hat, den Bebauungsplan in Teilbereichen zu ändern.

Verfahren
In der Sitzung am 24. September 2014 hat der Ausschuss für Stadtplanung und Bauen beschlossen, dass der Bebauungsplan und die

Örtlichen Bauvorschriften „Scheffelareal“ als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a in Verbindung mit § 13 Baugesetzbuch durchgeführt werden.

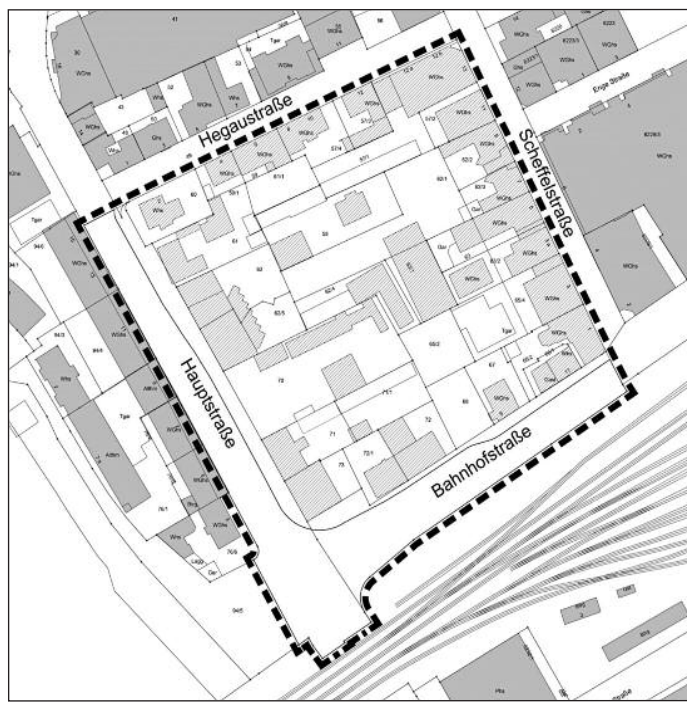
Für den geänderten Entwurf wurde die Durchführung der erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB in Verbindung mit 4a BauGB zu den geänderten und ergänzten Teilen im verkürzten Verfahren beschlossen.

Inhalt der Änderungen
Die erneute Beteiligung beschränkt sich ausschließlich auf folgende Inhalte:
1. Art der baulichen Nutzung
2. Überbaubare Grundstücksfläche
3. Grünbereiche und Wohnweg
4. Tiefgarage

Nach § 4a (3) BauGB wird bestimmt, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden können. Die Dauer der Auslegung wird auf drei Wochen verkürzt. Die Änderungen werden in den Unterlagen kenntlich gemacht.

Plangebiet
Das Planungsgebiet wird im Norden von der Hegaustraße, im Süden von der Bahnhofstraße, im Westen von der Hauptstraße und im Osten von der Scheffelstraße begrenzt. Die Grenzen des Planungsgebietes sind im abgebildeten Übersichtsplan dargestellt.

Ziele und Zwecke der Planung
Der Bebauungsplan liegt im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet



„Scheffelareal“ der Stadt Singen. Bei dem Bebauungsplan handelt es sich um einen Angebotsbebauungsplan, der im Rahmen eines „Mischgebiets“ (MI gemäß § 6 BauNVO) und eines „Urbanen Gebiets“ (MU gemäß § 6a BauNVO) unterschiedliche Nutzungen zulässt. Ziel ist die Herstellung nachhaltiger städtebaulicher Strukturen, die Schaffung von zukunftsfähigen, familiengerechten und generationenübergreifenden Wohnformen sowie die Ermöglichung von wohnverträglichen gewerblichen und sozialen Nutzungen bzw. Einrichtungen.

Die Planung sieht entlang der

Durchführung und einzusehende Unterlagen
Die Beteiligung der Öffentlichkeit findet vom **3. Februar bis einschließlich 26. Februar 2021** statt (Auslegungsfrist).

In dieser Zeit wird der Entwurf des Bebauungsplanes und der Örtlichen Bauvorschriften nebst der Begründung sowie den wesentlich bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen im Rathaus der Stadt Singen, Abteilung Stadtplanung, 1. OG, Flur, Zimmer 102-104, 141-144, Hohgarten 2, 78224 Singen, öffentlich ausgelegt.

Während der Auslegungsfrist kann jedermann Stellungnahmen zu dem Entwurf des Bebauungsplanes abgeben. Die Stellungnahmen sind schriftlich oder zur Niederschrift an die Stadt Singen, Fachbereich Bauen, Abteilung Stadtplanung, Rathaus, Hohgarten 2, 78224 Singen, oder per Fax an 07731/85-882-363 zu richten; sie können auch per E-Mail abgegeben werden an: stadtplanung@singen.de

Das Rathaus Singen ist aufgrund der Corona-Pandemie nicht frei zugänglich. Die Unterlagen sind während der Öffnungszeiten einsehbar, es wird jedoch um vorherige telefonische Anmeldung unter Telefon 07731/85-372 oder per Mail (stadtplanung@singen.de) gebeten. Es besteht eine Maskenpflicht.

Alle öffentlich ausgelegten Unterlagen können während der Auslegungsfrist auch über das Internet unter der Adresse www.singen.de unter „Leben/ Wohnen und Bauen/ Stadtentwicklung/Stadtplanung/

Bürgerbeteiligung“ eingesehen werden. Alle Interessierten werden gebeten, von der digitalen Einsichtnahme Gebrauch zu machen.

Umweltbezogene Informationen
Es wird darauf hingewiesen, dass im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB von einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB, von einem Umweltbericht nach § 2a BauGB und von der Angabe nach § 3 Absatz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen wird.

Hinweise
Nicht innerhalb der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Im Zusammenhang mit dem Datenschutz wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass ein Bauleitplanverfahren ein öffentliches Verfahren ist und daher alle dazu eingehenden Stellungnahmen in öffentlichen Sitzungen (Fachausschüsse und Gemeinderat) beraten und entschieden werden, sofern sich nicht aus der Art der Einwände oder der betroffenen Personen ausdrückliche oder offensichtliche Einschränkungen ergeben. Die Stellungnahmen werden grundsätzlich anonym behandelt.

Die der Planung zugrundeliegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse, Normungen) können bei den vorgenannten Stellen eingesehen werden.

Singen, 27. Januar 2021

gez. Bernd Häusler
Oberbürgermeister
der Stadt Singen

Öffentliche Bekanntmachung

des Verwaltungs- und Finanzausschusses am Dienstag, 2. Februar, um 10.30 Uhr im Rathaus, Hohgarten 2, Bürgersaal

Tagesordnung:

1. Finanzielle Zuwendung an die „Horizont – Ökumenisches Hospiz- und Palliativzentrum im Landkreis Konstanz gGmbH“ durch die Fördergesellschaft Hegau-Bodensee-Klinikum mbH für das Jahr 2020
2. Einführung städtisches Förderprogramm „SolarImpuls“
3. Änderung der Feuerwehrsatzung der Stadt Singen entsprechend der Mustersatzung zur Ermöglichung von Briefwahlen in Pandemiezeiten
4. Projektbeschluss – Ausschrei-

bung Schülerfahrten im inneren Schulbetrieb (Schwimm- und Sportfahrten der Schulen in städtischer Trägerschaft) für das Schuljahr 2021/2022

5. Vergabe der Unterhalts-, Glas- und Fensterrahmenreinigung für die Ortsteile Friedingen (Los 1) und Hausen (Los 2)

6. Vergabe der Unterhalts-, Glas- und Fensterrahmenreinigung für das Hegau Gymnasium

7. Beratung und Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan 2021 der Stadt Singen

8. Mitteilungen/Anträge

9. Anfragen und Anregungen

Alle Interessierten sind herzlich zu dieser Sitzung eingeladen. Änderungen bitte dem Aushang im Rathaus entnehmen.

Öffentliche Bekanntmachung

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft

Die Meldebehörde übermittelt die in § 42 Bundesmeldegesetz (BMG), § 6 des baden-württembergischen Ausführungsgesetzes zum Bundesmeldegesetz und § 18 Meldeverordnung aufgeführten Daten der Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft an die betreffenden Religionsgesellschaften.

Die Datenübermittlung umfasst auch die Familienangehörigen (Ehegatten, minderjährige Kinder und die Eltern von minderjährigen Kindern), die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören. Die Datenübermittlung umfasst zum Beispiel Angaben zu Vor- und Familiennamen, frühere Namen, Geburtsdatum und Geburtsort, Geschlecht und derzeitigen Anschriften.

Die Familienangehörigen haben gemäß § 42 Absatz 3 Satz 2 BMG das Recht, der Datenübermittlung zu widersprechen.

Der Widerspruch gegen die Datenübermittlung verhindert nicht die Übermittlung von Daten, die für Zwecke des Steuererhebungsrechts benötigt werden. Diese Zweckbindung wird der öffentlich-rechtlichen Gesellschaft als Datenempfänger bei der Übermittlung mitgeteilt.

Der Widerspruch kann beim

Bürgerzentrum (BÜZ) Stades-, Einwohner- und Ausländerwesen August-Ruf-Straße 13 78224 Singen (Hohentwiel)

Öffnungszeiten Montag, Dienstag, Mittwoch und Freitag von 8 - 18 Uhr Donnerstag von 8 - 12 Uhr Telefon 85-600 / 85-601

eingelegt werden. Ein Widerspruch ist nicht erforderlich, wenn bereits früher eine entsprechende Erklärung abgegeben worden ist.

Singen, 13. Januar 2021

gez. Bernd Häusler
Oberbürgermeister
der Stadt Singen

Problemstoffe

Eine Problemstoffsammlung findet am Freitag, 5. Februar, statt:
• 9.30 - 11.30 Uhr in Bohlingen (Straße beim Festplatz)
• 12 - 14 Uhr in Singen (Industriestraße beim Gaswerk)
• 14.30 - 16.30 Uhr in Friedingen (Schulhof Hausener Straße)
Es werden nur Problemstoffe aus Haushalten in haushaltsüblichen Mengen (Gebinde bis 20 Kilogramm und 30 Liter) angenommen.

Öffentliche Bekanntmachung

Bebauungsplan und Örtliche Bauvorschriften „Bruderhof, 11. Teiländerung“ (Aufhebung der Bauabwägungspläne „Bruderhof“ rechtskräftig seit 10. Februar 1971, „Bruderhof Änderung“ rechtskräftig seit 12. Juli 1977 und „Bruderhof Antennen“, rechtskräftig seit 27. Mai 1992 jeweils in Teilbereichen)

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB

In der Sitzung am 15. Dezember 2020 hat der Gemeinderat dem Entwurf des Bebauungsplanes und der Örtlichen Bauvorschriften „Bruderhof, 11. Teiländerung“ (Aufhebung der Bauabwägungspläne „Bruderhof“ rechtskräftig seit 10. Februar 1971, „Bruderhof Änderung“ rechtskräftig seit 12. Juli 1977 und „Bruderhof Antennen“, rechtskräftig seit 27. Mai 1992 jeweils in Teilbereichen) zugestimmt und die Verwaltung beauftragt, die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB durchzuführen.

Verfahren

In der Sitzung am 21. Mai 2019 hat der Ausschuss für Stadtplanung und Bauen beschlossen, dass der Bebauungsplan und die Örtlichen Bauvorschriften „Bruderhof, 11. Teiländerung“ als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a in Verbindung mit § 13 Baugesetzbuch durchgeführt werden.

Plangebiet

Das Plangebiet liegt am nördlichen Rand der Nordstadt Singens und ist umgeben von Wohnbebauung im Süden und Westen, von Grünflächen mit Bolz- und Tennisplätzen im Osten und von der Waldfläche „Klein Tannenwäldle“ im Norden. Südlich des Geltungsbereiches sowie südlich der Bruderhofstraße liegt der Ziegeleiweiher. Die Grenzen des Planungsgebietes sind im abgebildeten Übersichtsplan dargestellt.

Ziele und Zwecke der Planung
Mit der 11. Teiländerung des Bebauungsplanes Bruderhof sollen die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für den Neubau einer Kindertagesstätte (Kita) geschaffen werden. Gleichzeitig sollen die öffentlichen Grünflächen zwischen der Kita und den Tennisplätzen durch die Ausweisung als öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Parkan-

lage“ dauerhaft als Grünfläche gesichert werden.

Durchführung und einzusehende Unterlagen
Die Beteiligung der Öffentlichkeit findet vom **3. Februar bis einschließlich 5. März 2021** statt (Auslegungsfrist).

In dieser Zeit wird der Entwurf des Bebauungsplanes und der Örtlichen Bauvorschriften nebst der Begründung sowie den wesentlich bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen im Rathaus der Stadt Singen, Abteilung Stadtplanung, 1. OG, Flur, Zimmer 102-104, 141-144, Hohgarten 2, 78224 Singen, öffentlich ausgelegt.

Während der Auslegungsfrist kann jedermann Stellungnahmen zu dem Entwurf des Bebauungsplanes abgeben. Die Stellungnahmen sind schriftlich oder zur Niederschrift an die Stadt Singen, Fachbereich Bauen, Abteilung Stadtplanung, Rathaus, Hohgarten 2, 78224 Singen, oder per Fax an 07731/85-882-363 zu richten; sie können auch per E-Mail abgegeben werden an: stadtplanung@singen.de

Das Rathaus Singen ist aufgrund der Corona-Pandemie nicht frei zugänglich. Die Unterlagen sind während der Öffnungszeiten einsehbar, es wird jedoch um vorherige telefonische Anmeldung unter Telefon 07731/85-372 oder per Mail (stadtplanung@singen.de) gebeten. Es besteht eine Maskenpflicht.

Alle öffentlich ausgelegten Unterlagen können während der Auslegungsfrist auch über das Internet unter der Adresse www.singen.de unter „Leben/ Wohnen und Bauen/

Stadtentwicklung/Stadtplanung/ Bürgerbeteiligung“ eingesehen werden. Alle Interessierten werden gebeten, von der digitalen Einsichtnahme Gebrauch zu machen.

Umweltbezogene Informationen
Es wird darauf hingewiesen, dass im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB von einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB, von einem Umweltbericht nach § 2a BauGB und von der Angabe nach § 3 Absatz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen wird.

Hinweise
Nicht innerhalb der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Im Zusammenhang mit dem Datenschutz wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass ein Bauleitplanverfahren ein öffentliches Verfahren ist und daher alle dazu eingehenden Stellungnahmen in öffentlichen Sitzungen (Fachausschüsse und Gemeinderat) beraten und entschieden werden, sofern sich nicht aus der Art der Einwände oder der betroffenen Personen ausdrückliche oder offensichtliche Einschränkungen ergeben. Die Stellungnahmen werden grundsätzlich anonym behandelt.

Die der Planung zugrundeliegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse, Normungen) können bei den vorgenannten Stellen eingesehen werden.

Singen, 27. Januar 2021

gez. Bernd Häusler
Oberbürgermeister
der Stadt Singen

Öffentliche Bekanntmachung

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten aus Anlass von Alters- oder Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk und gegen die Datenübermittlung an das Staatsministerium

Verlangen Mandatsträger, Presse oder Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister über Alters- und Ehejubiläen von Einwohnern, darf die Meldebehörde nach § 50 Absatz 2 Bundesmeldegesetz (BMG) Auskunft erteilen über Familiennamen, Vornamen, Doktorgrad, Anschrift sowie Datum und Art des Jubiläums.

Altersjubiläen sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag; Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum.

Die Meldebehörde übermittelt darüber hinaus gemäß § 12 der Meldeverordnung dem Staatsministerium zur Ehrung von Alters- und Ehejubilaren durch den Ministerpräsidenten Daten der Jubilarinnen und Jubilare aus dem

Melderegister. Davon umfasst sind zum Beispiel der Familienname, Vornamen, Doktorgrad, Geschlecht, die Anschrift sowie das Datum und die Art des Jubiläums.

Die betroffenen Personen, deren Daten übermittelt werden, haben das Recht, der Datenübermittlung zu widersprechen.

Der Widerspruch kann beim

Bürgerzentrum (BÜZ) Stades- und Einwohnerwesen August-Ruf-Straße 13 78224 Singen (Hohentwiel) Telefon 85-600 / 85-601

eingelegt werden. Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch gilt bis zu seinem Widerruf.

Den Widerspruch bitte vor dem Geburtsmonat bzw. dem Monat des Ehejubiläums melden.

Singen, 13. Januar 2021

gez. Bernd Häusler
Oberbürgermeister
der Stadt Singen



Notfall-Telefon

- Feuerwehr/Rettungsdienst: 112
- Polizei: 110
- Ärztlicher Bereitschaftsdienst: 01805/19292350
- Allgemeiner Notfalldienst: 116117
- Hegau-Bodensee-Klinikum: 07731/890

Einkünfte neben der Grundrente

Für die Berechnung der Grundrente wird das Einkommen neben der Rente geprüft. Dieses müssen die Rentner/innen jedoch grundsätzlich nicht an die Deutsche Rentenversicherung (DRV) melden. Zwischen den Finanzbehörden und der DRV wird dafür ein automatischer Datenaustausch neu eingerichtet. Ausnahmen gibt es aber für Kapitalerträge oberhalb des Sparerpausch-

betrages in Höhe von 801 Euro pro Person und für Einkünfte von Rentner/innen, die im Ausland leben. Sie müssen innerhalb von drei Monaten nach Erhalt des Grundrentenbescheides ihre Kapitalerträge und Auslandseinkünfte selber an die DRV melden und Nachweise vorlegen. Dann wird der Grundrentenzuschlag neu berechnet. Der automatische Datenabgleich zwi-

schen DRV und Finanzamt bzw die Eigenmeldung wird einmal jährlich wiederholt. Infos und Broschüre zum Herunterladen unter <http://www.deutsche-rentenversicherung.de/grundrente> (Broschüre als Papierexemplar kostenlos unter Telefon 0721/825-23888 oder presse@drv-bw.de erhältlich).

Allgemeine Meldepflichten nach dem Meldegesetz

Das BÜZ (Bürgerzentrum) informiert über die allgemeine Meldepflicht nach dem Meldegesetz.

• Was ist zu melden?

Zu melden ist jedes Beziehen einer Wohnung (Anmeldung). Als Wohnung im Sinne des Meldegesetzes gilt jeder ungeschlossene Raum, der zum Wohnen oder Schlafen benutzt wird. Bei einem Wohnungswechsel innerhalb der Gemeinde tritt an die Stelle der Ab- und Anmeldung die Anmeldung bei Ortsumzug (Ummeldung).

Personen, die weitere Wohnsitze in der Bundesrepublik haben, müssen dies der Meldebehörde mitteilen. Hierbei ist zu beachten, dass nur an einem Wohnsitz die Hauptwohnung sein kann.

Hauptwohnung ist die vorwiegend benutzte Wohnung des Einwohners. Hauptwohnsitz eines verheirateten Einwohners, der nicht dauernd getrennt von seiner Familie lebt, ist die vorwiegend benutzte Wohnung der Familie.

Bei einem Wohnungswechsel innerhalb der Bundesrepublik bedarf es keiner Abmeldung bei der bisherigen Meldebehörde. Eine Abmeldepflicht besteht dann, wenn der Meldepflichtige im Ausland eine Wohnung bezieht oder eine Nebenwohnung aufgibt.

• Wer hat zu melden?

Der Meldepflichtige hat sich per-

sönlich bei der Meldebehörde unter Vorlage seines Personalausweises/Reisepasses und einer Wohnungsgeberbescheinigung an-/ab- bzw. umzumelden.

Die An-, Ab- bzw. Ummeldung muss **innerhalb von zwei Wochen** nach Einzug/Auszug beim

Bürgerzentrum (BÜZ)
Standes-, Einwohner-
und Ausländerwesen
August-Ruf-Straße 13
78224 Singen (Hohentwiel)

Öffnungszeiten
Montag, Dienstag, Mittwoch und
Freitag von 8 - 18 Uhr
Donnerstag von 8 - 12 Uhr
Telefon 85-600 / 85-601

erfolgen.

Meldepflichten werden nicht begründet, wenn ein Einwohner für eine Wohnung im Inland gemeldet ist und nicht länger als sechs Monate eine Wohnung bezieht. Für einen Einwohner, der sonst im Ausland wohnt und im Inland nicht gemeldet ist, besteht die Meldepflicht nach Ablauf von drei Monaten.

Die Meldepflicht besteht für Deutsche und ausländische Staatsangehörige gleichermaßen.

Verstöße gegen das Meldegesetz können durch Auferlegung eines Bußgeldes geahndet werden.

Wer will Gastfamilie sein?

Auch in Corona-Zeiten brauchen Menschen mit Behinderungen Gastfamilien, in denen sie gut begleitet leben können. Gesucht werden daher Familien oder Einzelpersonen, die ein Zimmer oder eine kleine Wohnung frei haben (Fachkenntnisse nicht erforderlich). Die Gastfamilie sollte sich vorstellen können, ein Kind, einen Jugendlichen oder eine erwachsene Person bei sich aufzu-

nehmen und im Alltag zu begleiten. Fachkräfte der Stiftung Liebenau sorgen für eine dauerhafte Begleitung sowie ein angemessenes Betreuungsentgelt. Kontakt: Stiftung Liebenau, Betreutes Wohnen in Familien (BWF), Worblinger Straße 63, Singen, Telefon 07731/59 69 62, www.stiftung-liebenau.de/gastfamilie

land- und forstwirtschaftlichen Zugmaschinen sowie ungebremsten Anhänger (§ 29 StVZO) auf dem Rathausplatz in Bohlingen



**Hausen
an der Aach**

Bücherei und Bürgercafé

Wegen der Corona-Situation müssen sowohl die Stadtteilbücherei als auch das Bürgercafé geschlossen bleiben.

Wer macht mit bei der Nachbarschaftshilfe?

Die Nachbarschaftshilfe sucht engagierte Menschen zur Erweiterung des Helferkreises. Wer sich für diese vielfältigen Aufgaben interessiert, meldet sich unter Telefon 9761479 (montags, mittwochs, freitags ab 13.30 Uhr). Kontaktaufnahme auch gerne per E-Mail: nachbarn-helfen@t-online.de

Papiertonne

Donnerstag, 28. Januar:
Altpapiertonne

Restmüllsäckle

Neben (kostenlosen) Gelber-Sack-Rollen sind bei der Ortsverwaltung auch Restmüllsäckle (3,50 Euro/Stück) erhältlich.

Rentenanträge

Nach wie vor können bei der Ortsverwaltung auch Rentenansprüche gestellt werden, da – mit Ausnahme der neuen Grundrente – Rentenzahlungen nur auf schriftlichen Antrag gewährt werden. Es empfiehlt sich jedoch, vorab einen Termin zu vereinbaren.



**Schlatt
unter Krähen**

Abfuhr Gelbe Säcke

Montag, 1. Februar: Gelbe Säcke

Kiju-Karte erhältlich

Bei der Ortsverwaltung ist die Kiju-Karte erhältlich – ein Angebot für Singener Kinder und Jugendliche bis 17 Jahre, deren Eltern Sozialleistungen beziehen. Die Karte berechtigt zur kostenlosen bzw. verbilligten Teilnahme an zahlreichen kulturellen und sportlichen Angeboten. Nähere Infos unter www.kiju-karte.de



**Überlingen
am Ried**

Blutspendeaktion

Eine Blutspendeaktion des Deutschen Roten Kreuzes findet am Freitag, 5. Februar, von 14.30 - 19 Uhr in der Riedblickhalle (Bodanstraße 28) statt – nur mit Online-Terminreservierung, um in den genutzten Räumlichkeiten den erforderlichen Abstand zwischen allen Beteiligten gewährleisten zu können und Wartezeiten zu vermeiden: <https://terminreservierung.blutspende.de/m/singen-riedblickhalle>
Bei Fragen rund um die Blutspende steht die kostenfreie Service-Hotline unter 0800/11 949 11 zur Verfügung.

Räumpflicht

Aus gegebenem Anlass wird darauf hingewiesen, dass es für Anlieger eine Räumpflicht gibt. Bei Schnee haben die Anlieger dafür zu sorgen, dass es einen für Fußgänger sicher passierbaren Weg gibt.

Problemstoffe

Freitag, 5. Februar, 9.30 - 12.30 Uhr: Problemstoffsammlung am Festplatz zum Espen. Weitere Infos unter Telefon 07731/85-425 (vormittags)

Abfalltermine

Donnerstag, 28. Januar: Biomüll
Mittwoch, 3. Februar: Restmüll inkl. Roter Deckel



Friedingen

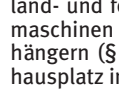
Mülltermine

Dienstag, 2. Februar:
Restmüll Roter Deckel
Mittwoch, 3. Februar: Biomüll
Donnerstag, 4. Februar: Gelber Sack

Freitag, 5. Februar, 14.30 - 16.30 Uhr:
Problemstoffsammlung im Schulhof

Busfahrpläne und Abfallkalender

Neben den neuen Busfahrplänen gibt es bei der Verwaltungsstelle auch Abfallkalender.



**Beuren
an der Aach**

Gelbe Säcke

Donnerstag, 4. Februar:
Gelbe Säcke

Defekte Straßenlampen

Zuständig für die Instandhaltung und Reparatur der Straßenlampen ist die Thüga Energienetze GmbH. Defekte Straßenlampen daher direkt der Störungsannahme oder Thüga, Telefon 0800/7750007 bzw. online unter www.stoerung24.de melden, damit die Instandsetzung zügig erfolgen kann. Die telefonische Störungsannahme ist kostenfrei und rund um die Uhr erreichbar



Bohlingen

TÜV-Termin

Freitag, 29. Januar, 11 - 12.30 Uhr:
TÜV-Termin zur Überprüfung von

IMPRESSUM

Amtsblatt Singen

Herausgeber
von SINGEN *kommunal*:
Stadtverwaltung Singen (Htwl.),
Hohgarten 2, 78224 Singen.
Redaktion:
Lilian Gramlich (verantwortlich)
Telefon 85-107,
Telefax 85-103
E-Mail: presse@singen.de